

TIERE IM RECHT

Ist das Überfüttern strafbar?

Eine Freundin von mir hat eine Katze. Leider hat sie offensichtlich kein Mass, wenn es um das Füttern des Tieres geht, weshalb dieses mittlerweile stark übergewichtig ist. Beim letzten Mal, als ich bei meiner Freundin zu Besuch war, behauptete ich, dass das Überfüttern von Katzen gegen das Tierschutzrecht verstosse, was sie mir jedoch nicht glaubte. Wer hat recht?

B. U. aus Schiers

Liebe Frau U.

Nicht nur die Halter von Katzen, sondern auch jene anderer Tiere meinen es mit der Fütterung ihrer Schützlinge nicht selten zu gut. Folgen dieser falsch verstandenen Tierliebe sind oftmals Übergewicht und Fettleibigkeit der Tiere. Gleich wie beim Menschen entsteht Übergewicht auch bei Tieren infolge eines Missverhältnisses zwischen der Menge an Energie, die zur Aufrechterhaltung der Körperfunktionen nötig ist, und jener, die über das Futter tatsächlich aufgenommen wird. Dabei können auch verschiedene Aspekte wie Alter, Kastration, Geschlecht, genetische Veranlagung und vor allem auch Bewegungsmangel eine entscheidende Rolle spielen. Im Gegensatz zum Menschen ist ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier nicht in der Lage, seine Ess- und

Bewegungsverhalten selbst zu steuern. Es ist diesbezüglich ihrem Halter gänzlich ausgeliefert.

Übergewicht kann zu Problemen führen

Übergewichtige Tiere sind anfälliger für diverse Krankheiten, so etwa für Diabetes, Hauterkrankungen, Knochen- und Gelenkerkrankungen wie beispielsweise Arthrose, Herz-Kreislauf-Störungen wie Arteriosklerose sowie für Herz- und Leberverfettung. Ihre Freundin sollte daher dringend einen Tierarzt aufsuchen und sich von diesem hinsichtlich der Ernährung ihrer Katze beraten lassen.

Wer sein Tier nicht angemessen füttert, verletzt seine gesetzlichen Tierhalterpflichten. Eine angemessene Fütterung beinhaltet aber nicht nur die Sicherstellung einer betreffenden Nährstoffzusammensetzung ausge-



Gieri Bolliger, Rechtsanwalt und Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht, Zürich.

wogene und verträgliche Ernährung, sondern eben auch, dass die Verabreichung des Futters bezüglich Menge und Häufigkeit den individuellen Bedürfnissen der Tiere angepasst erfolgt.

Wer sein Tier überfüttert, verstösst somit – zumindest ab einem gewissen Grad der Überfütterung – tatsächlich gegen das Tierschutzgesetz. Leidet das übergewichtige Tier infolge der falschen Ernährung und der ungenügenden Beschäftigung bereits an gesundheitlichen Problemen, die sein Wohlergehen erheblich beeinträchtigen, liegt sogar eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne vor, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe vorsieht.

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT

RAT VON DEN EXPERTEN

Haben Sie Fragen rund ums Thema Tiere im Recht? Das Team der Stiftung für das Tier im Recht beantwortet sie gerne.

So funktioniert:

Senden Sie einen Kurzbrief mit dem Vermerk «Büwo» an
Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9
8006 Zürich
Tel. 043 443 06 43
info@tierimrecht.org

Spendenkonto Post: 87-700700-7; die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden an die TIR können von den Steuern abgezogen werden.



*Wer sein Tier überfüttert, verstösst somit – zumindest ab einem gewissen Grad der Überfütterung – tatsächlich gegen das Tierschutzgesetz.
Bild pixelio*

TIERE IM RECHT

Lückenhafter rechtlicher Schutz von Katzen

In der Schweiz werden weit über eine Million Katzen gehalten. Obwohl die Tiere grosse Sympathieträger sind, ist ihr gesetzlicher Schutz unzureichend geregelt, sodass hinsichtlich des rechtlichen Umgangs mit ihnen viele Lücken bestehen.

■ Gieri Bolliger/Andreas Rüttimann, Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Mit über 1,4 Millionen werden in der Schweiz mehr als doppelt so viele Katzen wie Hunde gehalten. Dennoch ist der Umgang mit ihnen weit weniger umfassend reglementiert. Während der Haltung von Hunden in der Tierschutzverordnung (TSchV) zwölf Artikel gewidmet sind, in denen unter anderem die Anforderungen an Sozialkontakte, Bewegung oder artgerechte Unterkunft im Detail geregelt werden, findet sich mit Art. 80 TSchV lediglich eine spezifische Vorschrift über die Haltung von Katzen.

Generelle und tierheim- beziehungsweise zuchtspezifische Vorschriften

Art. 80 TSchV schreibt vor, dass einzeln gehaltene Katzen täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt zu Artgenossen haben müssen, wobei das Mass an Sozialkontakten den individuellen Bedürfnissen des

Tieres anzupassen ist. Weiter enthält Art. 80 Vorschriften, die in erster Linie auf die Haltung von Katzen in Tierheimen und Zuchten abzielen.

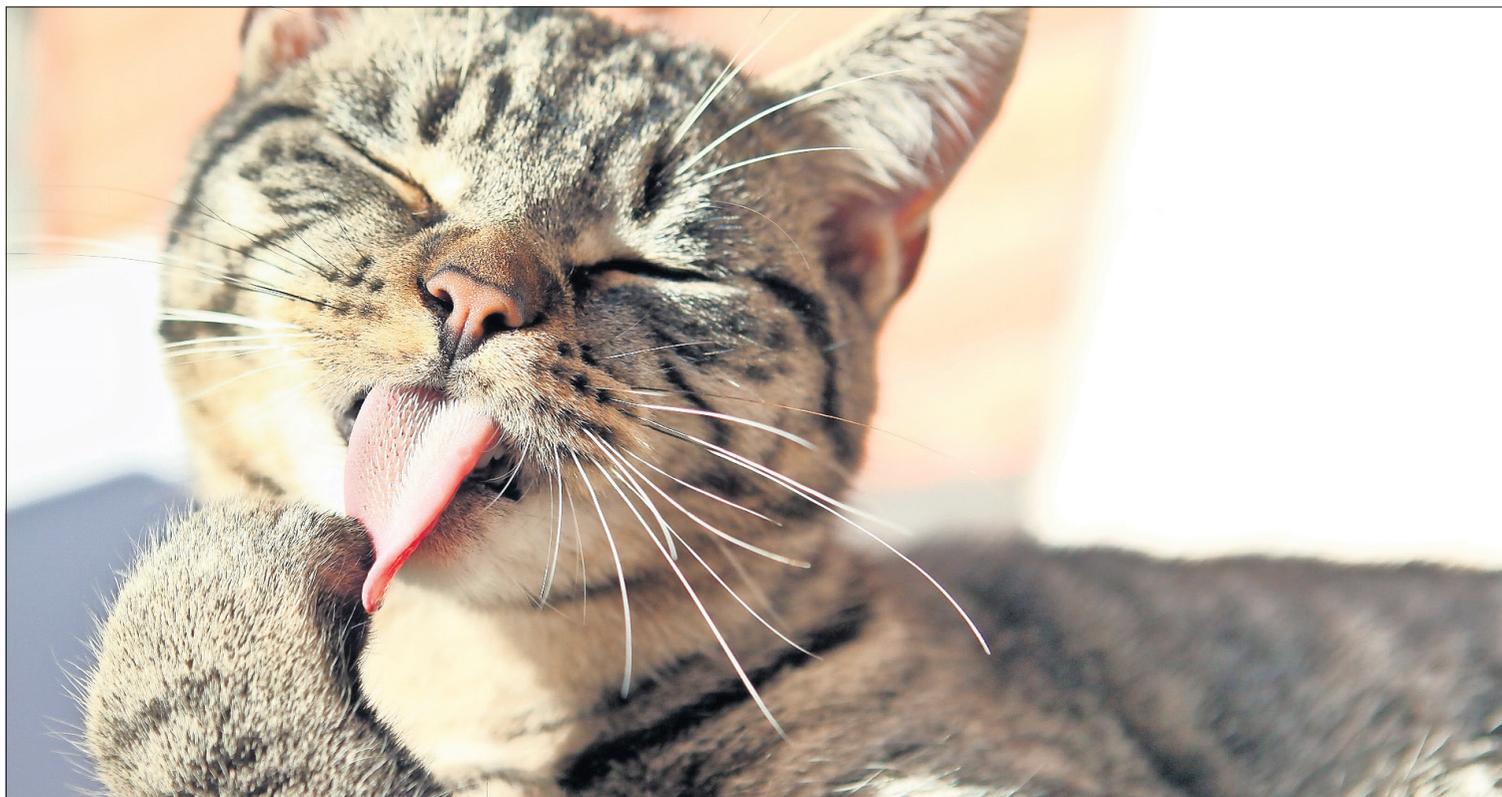
So wird auf den Anhang der Tierschutzverordnung verwiesen, in dem die Mindestgrössen für Katzegehege festgelegt sind. Diese haben mindestens eine Höhe von zwei Metern und eine Grundfläche von sieben Quadratmetern aufzuweisen, auf der bis zu vier Tiere gehalten werden dürfen; für jede weitere Katze sind mindestens 1.7 Quadratmeter Grundfläche hinzuzurechnen. Überdies wird festgehalten, dass Katzen in Gehegen nur vorübergehend einzeln gehalten werden dürfen und sich einzeln gehaltene Tiere wenn möglich täglich, mindestens jedoch an fünf Tagen pro Woche zeitweilig ausserhalb des Geheges bewegen können müssen. Ausserdem verbietet Art. 80 TSchV, Zucht-

kater zwischen den Deckeinsätzen in Gehegen zu halten.

Detailliertere Regelungen wünschenswert

Neben Art. 80 TSchV finden natürlich auch die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzrechts Anwendung auf Katzen. So beispielsweise darf ihnen niemand ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zufügen oder ihre Würde in anderer Weise missachten.

Ausserdem sind Katzenhaltende verpflichtet, ihre Tiere angemessen zu ernähren, zu pflegen und ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung, Bewegungsfreiheit und Unterkunft gewähren. Verschiedene wichtige Punkte zum Umgang mit Katzen sind aber nach wie vor nicht rechtsverbindlich geregelt. Wünschenswert wären etwa explizite Verbote für bestimmte Vertreibungsmaßnahmen gegen fremde Katzen, eine Kastrationspflicht zur Bekämpfung der Streunerproblematik oder die Festlegung eines Mindestalters, das Jungkatzen erreichen müssen, bevor sie von ihren Müttern getrennt werden dürfen. Präzise Vorschriften würden hier Unklarheiten beseitigen und zu einem verstärkten Schutz der Tiere beitragen.



Putzen ist angesagt.